

RICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES ESSENSZUSCHUSSES FÜR DIE VERRECHNUNGSABSCHNITTE I-V/2012

- 1. Die Beteiligung mit Essensbons ist eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung des Vereins post.sozial, auf die kein Rechtsanspruch besteht.**
- Die Essensbons sind nicht übertragbar und dürfen auch nicht gegen Bargeld eingelöst werden.
- Beteiligt werden alle aktiven Beamten, anspruchsberechtigten Angestellten und Lehrlinge der Österreichischen Post AG bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - **Bei einem unbefristeten Dienstverhältnis:**
 - zwischen 10 und 19,9 Wochendienststunden – mit 2 Essensbons-Blättern
 - ab 20 Wochendienststunden – mit 4 Essensbons-Blättern, wenn sich der Mitarbeiter/Lehrling zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essensbons-Blätter bereits 3 Monate ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.
 - **Bei einem befristeten Dienstverhältnis:**
 - mindestens 20 Wochendienststunden – mit 4 Essensbons-Blättern, wenn sich der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essensbons-Blätter bereits 6 Monate ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.
 - **Mitarbeiter, die sich während des Verrechnungsabschnittes in der Altersteilzeit befinden und vorher mit 40 WDSt. beschäftigt waren.**
- Jeder mit Essensbons-Blättern zu beteilende Mitarbeiter/Lehrling erhält für die Verrechnungsabschnitte I-V/2012 jeweils 4 bzw. 2 Essensbons-Blätter á 10 Essensbons im Wert von € 11 und zwar:

für die Dauer

- 1. Februar bis 31. März 2012
- 1. April bis 31. Mai 2012
- 1. Juni bis 31. Juli 2012
- 1. August bis 30. September 2012
- 1. Oktober bis 30. November 2012

in der Farbe

- rot
- violett
- mintgrün
- orange
- hellblau

- Die Übernahme der kuvertierten Essensbons-Blätter ist vom Mitarbeiter/Lehrling mittels Unterschrift unter Beisetzung des Datums zu bestätigen.
- Ist ein Mitarbeiter/Lehrling, der nicht mit Essensbons beteiligt worden ist, der Meinung, dass er zu beteilend wäre, so hat er dies innerhalb von 2 Wochen ab Ausgabe der Essensbons-Blätter seiner Dienststelle zu melden.

Die in den Verrechnungsabschnitten I-V/2012 zur Ausgabe gelangenden Essensbons sind nur innerhalb des aufgedruckten Verrechnungsabschnittes gültig. Aus verrechnungstechnischen Gründen sollten nach Möglichkeit ganze Essensbons-Blätter (á 10 Stück Bons) eingelöst werden.

- Jeder Mitarbeiter/Lehrling verpflichtet sich bei Übernahme der Essensbons-Blätter, zu Unrecht bezogene zurückzugeben bzw. dafür Ersatz zu leisten.